



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. I. Schwäbische Crayß-Stände klagen über die ergehende Executiones: des Ulmischen Abgesandten deshalb eingegebenes Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

- §. XXVI. Der Reichs-Städte Vorstellung in puncto Præcedentia vor der Reichs-Ritterschafft.
 XXVII. Der Wetterauschen Grafen Contradiction gegen die verweirbte Gräfin zu Sayn zc. die Saynische Succession betreffend.
 XXVIII. Gräflich-Zanausche und Leiningische Vorstellung, ihre Immediat in dem Essaischen betreffend.
 XXIX. Chur-Bayrische Vorstellung gegen die Alternation des Electorats mit Pfalz.
 XXX. Von der Præcedenz der Reichs-Ritterschafft vor den Reichs-Städten. N. I. Des Churfürsten zu Mainz Schreiben an Graf Crautmansdorff. N. II. Graf Crautmansdorff Antwort-Schreiben an den Churfürsten zu Mainz. N. III. Des Grafen von Sarsfeld Schreiben an den Chur-Maynnschen Ober-Amtmann zu Höchst. N. IV. Erz-Hertzogs Leopold Wilhelms Intercession-Schreiben, an die Kayserliche Majestät, die Præcedenz der Reichs-Ritterschafft betreffend.
 XXXI. Hessen-Casselsche Vorstellung die Puldigung der Professoren und Geistlichen zu Marburg betreffend. N. I. Der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Schreiben an die Evangelische Gesandten, mit Subadjunctis N. 1. bis 7.
 XXXII. Schwarzburgisches Memorial die Herrschafft Hohenstein betreffend, cum Adjunct. A. Deductio Jurium der Grafen zu Schwarzburg, und Subadj. N. 1. & 2.
 XXXIII. Der Evangelischen Gesandten Vorstellung an die Kayserlichen Plenipotentiarios, vor die Stadt Ulm und andere Schwäbische Reichs-Städte, in Puncto Moderationis & Justitia.

1646.
April.

Zwey und Zwanzigstes Buch.

1646.
April.

§. I.

Sachdem wir seithero vorgestellt, was in puncto Satisfactionis beyder Cronen, imgleichen über die Religions-Gravamina gehandelt worden: so müssen wir abermahl der Ordnung halber, zurück gehen, und Meldung thun, was inmittelst und da diese nur bemeldte drey wichtige Puncten disceptiret worden sind, von

Zeit zu Zeit auf dem Congress weiters vorgegangen.

Die bitteren Klagen der Schwäbischen Crantz-Stände, sonderlich derer in selbigem Crantz gelegenen Reichs-Städte über die erlittenen Kriegs-Pressuren und erlangende Executiones ihrer Creditorum sind aus nachstehendem Memorial zu ersehen.

Dictat. d. 2. April.
Anno 1646.

Des Ulmischen Abgesandten Memorial an des Römischen Reichs Fürsten und Stände Abgesandten zu den Friedens-Tractaten, die Executiones im Schwäbischen Crantz betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten und Stände zc.
Fürtreffliche Herren Abgesandten zc.

Hoch- und Wohl-Eble zc.

Hochgeehrte Herren.

Wann unsers Herz-geliebten Vaterlandes des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation vortrefliches und herrliches Wesen, worinnen selbiges vor mehr dann etliche und 20. oder längst 30. Jahren bestanden, gegen igtiger leidigen ungestalten facie Imperii gehalten und conferiret würde, so befindet sich wegen deren durch diese langwierige blutige innerliche Krieges-Morus ganz unerhörter massen erlittenen Trüb- und Drangsalen erstandenen fast unzählbaren Ausplünderungen ganzer Städte, Dörffer und Gebiet, unbarmherziger Torquirung der armen Leute, obgehabten fast immer-währenden und unaufhörlichen Winter-Sommer- und Refrechir-Quartier, auch der imperirten Contributionen und Executionen eine solche Contrariedad, daß gleichwie jener glückseliger Stand mit Worten nicht wohl gnugsam zu describiren, also hingegen der igtige sich erzeigende Ubel-Zammer- und Nothstand mit blutigen Zähren nicht wohl der Gnüge nach zu deploriren, und überdas noch das größte gebrand-

1646
April.

gebrandte Leid ist, daß, nachdem die allergehorfamsten Stände des Heiligen Römischen Reichs, in hoc malo publico, Ihrer Kaiserlichen Majestät zum Besten, ihr und der Ihrigen aller-äusserstes mit Darfschiffung vieler Millionen Goldes aufgewendet, und dahero in ihrem Erario mit ihren lieben Bürgern und Unterthanen in die gängliche Extrema gerathen, mit denen unerschwinglichen und sub poena executionis säuselnden und andringenden unvermögligen Exactionibus und Contributionibus, nicht allein auf dato rigidissime adque saccum & peram continuiet und executiret, sondern zugleich auch das aller-wenigste, so truculentia & calamitas belli allein zu jedens unentbehrlicher Conservation und Sustentation übrig gelassen, per rigorem juris, durch die an dem Kaiserlichen Hofe, auch Hochlöblichen Cammer-Gericht zu Speyer ausgefallene, und den Ständen hinc inde insinuirte Mandata de solvendo vel dimittendo hypothecas sine clausula, Paritiori-Bescheid, Executoriales & Arctiores sub poena & executionis Banni den Ständen, ohne einige Consideration deren von ihnen einreichenden und in allen Rechten fundirten erheblichen Exceptionum, entzogen, und sie vollend von Land und Leuten verjaget, vertrieben, und also die jura severiora armis seyn wollen.

1646
April.

Wann dann Großgünstige und Hochgeehrte Herren, meine Herren Committenten, wie auch andere des Löblichen Schwäbischen Crayses Reichs-Städte in vorher allein summarie berührten Bedrängnissen durchaus tam in puncto militiae quam justitiae, leider so tief stecken, daß ja anders nichts, weils selbige bey den aller- und höchsten Orten einige Remedirung nicht erhalten, sondern vielmehr an statt der Hülfsmittel die Lateres in beyden Punctis gemeinglich dupliciret werden, dann totalis dissolutio Reipublicae zu befahren: Gleichwohl sie aber der zuversichtlichen Hoffnung leben, falls diese Begegnissen entweder an die Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern selbst, quoad punctum militiae, per intercessionales generales der Schwäbischen bedrängten Crays-Stände, oder aber an Ihre Hoch-Gräfliche Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorff, durch der Hoch- und Löblichen Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte per Deputationem mündlich beweglichst gebracht, und Sr. Excellenz um schriftliche Intercessionales an die Römisch-Kaiserliche Majestät besprochen werden solte, vielleicht diese lang unerträgliche Beschwerissen in puncto militiae, durantibus hilfe Tractatibus um etwas moderiret, sonderlich aber dem Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath in puncto justitiae dermassen allergnädigst inhibiret werden, daß meinen Herren und Oberrn, wie auch andern Städten diese beyde Incompatibilia nicht länger zu tragen zugemuthet, sondern etwas Erleichterung hierdurch empfinden und erlangen dürfften: Als ist an meine Großgünstige und Hochgeehrte Herren mein, nomine quo supra, gangdienflich Anlangen und Bitten, meinen Herren und Oberrn, auch andern obgedachten Schwäbischen Crays-Städten, insonderheit aber der Stadt Schwäbisch-Halle bey nächster Deputation in ihrem Petito großgünstig zu gratificiren und alles Fleisses dahin zu cooperiren, damit die affligirte nicht furters affligiret und per cursum justitiae, quem alias arma sistere assolent, gar zu Boden geseget, sondern selbige vielmehr, Gott zu Ehren und dem Heiligen Römischen Reich zum Besten, noch in etwas conserviret werden möchten. Den hierinnen erzeigenden hohen Favor werden um der Hoch- und Löblichen Fürsten und Stände Herren Abgesandten meine Herren und Oberrn auf alle erzeigende Occasiones reciproce und nach Vermögen willigst demeriren, ich aber für meine particulier werde zu jeden Zeiten erweisen, daß ich sey

Ew. Gestrengen und Herrlichkeiten

Osnabrück, den 26sten Martii

Anno 1646.

Präsent. d. 27. Martii 1646.

dienst-beflissen-willigster

SEBASTIAN OTTO, Dr.

§. II.